

HAUFE.



# FAQ: E-RECHNUNG

Whitepaper | Stand Anfang November 2024

## Wer ist von den Änderungen im Bereich der E-Rechnung ab 1.1.2025 betroffen?

Von den Änderungen der E-Rechnung sind alle Unternehmen betroffen, die Leistungen im B2B-Bereich erbringen und empfangen. Die Regelung gilt ausschließlich für Unternehmen, die im Inland ansässig sind.

Alle inländischen Unternehmen müssen ab dem 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format empfangen zu können.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen gelten ggf. Übergangsfristen.



## Welche Übergangsfristen gibt es?

Bis zum **31.12.2026** können Unternehmen für Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Bis zum **31.12.2027** können Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 EUR noch Papierrechnungen versenden oder PDF-Rechnungen übermitteln, wenn der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Ab dem 1.1.2028 gilt die zwingende Pflicht zur E-Rechnung für alle Unternehmen im B2B-Bereich.



## Wie ermittelt sich der Gesamtumsatz i.S. der Übergangsfristen?

Für die Umsatzgrenzen gilt laut BMF-Schreiben der Gesamtumsatz i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG.





### Welche Rechnungen sind von der elektronischen Rechnungspflicht ausgeschlossen?

Ausgenommen sind folgende Leistungen:

- Kleinbetragsrechnungen
- Fahrausweise
- Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG



### Welche Übermittlungswege sind für die elektronische Rechnungen möglich?

Rechnungen können per E-Mail, über elektronische Schnittstellen oder zentrale Speicherorte bereitgestellt werden. Einigung auf den Übermittlungsweg muss zivilrechtlich zwischen den Parteien erfolgen.



### Sind Rechnungsempfänger verpflichtet alle E-Rechnungsformate empfangen zu können?

Ja, spätestens nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen. Dies gilt jedoch nur für die neuen gesetzlich vorgegebenen Formate (EN 16931(XML-Datei), XRechnung und ZUGFeRD).



### Welche Folgen hat es für den Rechnungsempfänger, wenn keine E-Rechnung erstellt wird?

Sofern eine Verpflichtung zur E-Rechnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 27 Abs. 38 UStG besteht, verliert der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug (spätestens nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen).



### **Wenn ein Unternehmen in einem Geschäft Ware über 250,- € einkauft, muss die E-Rechnung dann zugesandt werden?**

Ja, das Unternehmen muss auf eine E-Rechnung bestehen (spätestens nach Auslaufen der Übergangsregelungen) und bekommt diese dann elektronisch übersandt. Gleiches gilt auch bspw. für Geschäftsessen über 250,- € brutto.



### **Kann bei der Prüfung der Rechnungsvorgaben einer ZUGFeRD-Datei davon ausgegangen werden, dass XML- und PDF-Datei übereinstimmen, also die PDF-Datei zur Prüfung herangezogen werden? Oder wird ein Visualisierer/Converter zur Prüfung der XML-Datei benötigt?**

Bei ZUGFeRD-Rechnungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die PDF- und XML-Datei übereinstimmen, da die PDF-Datei aus der XML-Datei erzeugt wird.

Die XML-Datei ist die führende Datei. Das bedeutet, im Falle einer Abweichung zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor.



### **Ist der Rechnungsempfänger verpflichtet eine gesonderte E-Mail für den Rechnungsempfang einzurichten?**

Auf welchem Weg die E-Rechnung übermittelt wird, ist im Einzelnen zivilrechtlich zwischen dem Leistenden und dem Empfänger zu regeln. Mögliche Wege sind bspw. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten über eine elektronische Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder Download über ein Internetportal.

Ein E-Mail-Postfach ist demnach ausreichend und muss lt. BMF-Schreiben zudem nicht ausschließlich für den Empfänger eingerichtet werden. Im Beispiel einer 85-jährigen Vermieterin könnte das z. B. auch der Steuerberater oder die Tochter sein.



### **Ist es ab 1.1.2025 erlaubt an den Leistungsempfänger zusätzlich zur XML-Datei noch eine PDF-Datei zu senden?**

Das ist grundsätzlich erlaubt, solange es sich dabei um ein inhaltlich identisches Mehrstück handelt. Enthält die PDF- oder Bilddatei jedoch abweichende Rechnungsabgaben ist die Gefahr des § 14c UStG zu beachten. In solchen Fällen empfiehlt es sich deshalb das ZUGFeRD-Format zu nutzen.



### **Obliegt die Entscheidung des Rechnungsformats dem Rechnungsersteller oder kann der Rechnungsempfänger ein Format verweigern?**

Grundsätzlich ist der Leistende frei in der Entscheidung des Rechnungsformats, solange es sich um ein strukturiertes elektronisches Format handelt, das den gesetzlichen Regelungen entspricht. Welches zulässige elektronische Rechnungsformat verwendet wird und welcher Übermittlungsweg gewählt wird, ist Teil der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und sollte vorab geklärt werden.



### **Da in bestimmten Fällen aktuell keine E-Rechnungspflicht vorliegt, ist zunächst ggf. ein geteiltes Rechnungssystem zu führen, eines für E-Rechnungen und ein zweites für Papierrechnungen für Privatpersonen?**

Ja, das ist richtig. Unter Zustimmung des Empfängers kann jedoch auch in diesen Fällen ein elektronisches Format ausgestellt und übermittelt werden.



### Wenn bei Verträgen (z. B. Dauerschuldverhältnisse) keine Rechnungen geschrieben werden, müssen die Verträge dann im E-Rechnungsformat vorliegen?

Im Falle von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträgen, Leasingverträgen) besteht gem. dem BMF-Schreiben ein Bestandschutz für alle vor dem 1.1.2027 erteilten Dauerrechnungen. Für alle weiteren Dauerschuldverhältnisse besteht die Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung für den ersten Teilleistungszeitraum. Der Vertrag als solcher kann in einem beliebigen Format vorliegen.



### Muss eine E-Rechnung ausgestellt werden, wenn gem. § 9 UStG zur Umsatzsteuer optiert wurde?

Ja, wenn steuerpflichtige Umsätze im Inland an einen anderen Unternehmer erzielt werden.



### Sind auch Vereine ab 1.1.2025 verpflichtet E-Rechnungen empfangen und lesen zu können?

Ja, die Regelungen gelten auch für Vereine.



### Fallen Taxi-Rechnungen auch unter Fahrausweise?

Nein, da diese nicht zum Linienverkehr zählen, sind Taxi-Rechnungen keine Fahrausweise. Sie könnten jedoch unter die Kleinbetragsrechnungen fallen, wenn der Rechnungsbetrag unter 250,- € brutto liegt.



### Welches ZUGFeRD-Format gilt ab 01.01.25?

Ab der Version 2.0.1 sind alle ZUGFeRD-Formate erlaubt.



### Lassen sich die Anlagen in den gängigsten PDF-Viewern anzeigen oder bedarf es auch hier eines XML-Viewers?

Die Anlagen lassen sich auch in den gängigen Viewern anzeigen.



# HAUFE.



# FIT FÜR DIE E-RECHNUNG

## Mit Haufe Finance Office Premium

Erleichtern Sie Ihre tägliche Arbeit im Finanz- und Rechnungswesen: Mit der Online-Fachdatenbank erhalten Sie eine einmalige Kombination aus rechtssicherem Fachwissen, effizienten Arbeitshilfen und einem umfangreichen Fortbildungsangebot. Profitieren Sie jetzt bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur E-Rechnung von spezifischen Fachinhalten und Online-Trainings, die Ihre digitalen Rechnungsprozesse effizient und rechtskonform gestalten. Zudem gelingt Ihnen mit Haufe Finance Office Premium u. a. die Umsetzung des Jahresabschlusses.

**Mehr erfahren**

[www.haufe.de/finance-fit-fuer-e-rechnung](http://www.haufe.de/finance-fit-fuer-e-rechnung)



# DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher:innen gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner:innen oder Mitarbeiter:innen.

**393 Mio.**

Jahresumsatz der  
Haufe Group

**2.000**

Mitarbeiter:innen  
weltweit

**Alle Dax 30**

Unternehmen setzen auf  
unsere Expertise

**150.000**

jährliche Seminar-  
teilnehmer:innen bei der  
Haufe Akademie

**über 600.000**

Arbeitszeugnisse werden  
jährlich im Haufe Zeugnis  
Manager erstellt

**NPS: 75,6**

Kundenzufriedenheit  
der Steuersoftware  
smartsteuer

**95,3%**

Lexware Software  
Marktanteil nach  
Umsatz laut GfK

## Hier finden wertvolle Leitbilder den passenden Rahmen.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

## Eine feste Konstante ist der Wille, die Dinge zu verändern.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.